

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Krangestellungen der Hafen Nürnberg-Roth GmbH im bayernhafen Nürnberg und bayernhafen Roth



Hafen Nürnberg-Roth GmbH,  
Rotterdammer Straße 2,  
90451 Nürnberg

Stand: 01.01.2013

## Inhaltsverzeichnis

I. Vertragsgegenstand .....	3
II. Krangestellung durch die HNR .....	3
III. Pflichten des Umschlagunternehmers .....	4
IV. Abrechnung .....	6
V. Haftung .....	8
VI. Schlussbestimmungen .....	9

## I. Vertragsgegenstand

Die Hafen Nürnberg-Roth GmbH (nachfolgend: HNR) bietet Umschlagunternehmen die mietweise Überlassung ihrer Krananlagen samt Kranführer zur Durchführung von Umschlagarbeiten in den von ihr betriebenen Binnenhäfen an. Die Krangestellung erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) in Verbindung mit dem jeweils gültigen Krangestellungsvertrag.

Der Umschlag wird in eigener Verantwortung von dem Umschlagunternehmer durchgeführt, wobei der Kranführer während dieser Zeit in den Betrieb des Umschlagunternehmers eingegliedert ist. Der Umschlagunternehmer ist gegenüber dem jeweiligen Kranführer für die Dauer und die Durchführung des Umschlages dispositions- und weisungsbefugt.

## II. Krangestellung durch die HNR

1. Die HNR stellt dem Umschlagunternehmer Krananlagen und Kranführer im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten zur Durchführung von Umschlagarbeiten entgeltlich zur Verfügung. Die Krangestellung selbst beschränkt sich auf die Überlassung der vom Umschlagunternehmer zeitlich begrenzt angemieteten Krananlage, in einem nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik geprüften und betriebsbereiten Zustand.
2. Die HNR koordiniert in Abstimmung mit dem jeweiligen Umschlagunternehmer die einzelnen Kranbestellungen mit dem Ziel einer beiderseitigen betrieblichen Optimierung sowie einer möglichst hohen wirtschaftlichen Kranauslastung. Die für die Durchführung der Umschlagarbeiten benötigten Krananlagen werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Die Festlegung, welche Krananlage für die gemeldeten Umschlagarbeiten bereitgestellt wird, erfolgt ausschließlich durch die HNR. Ein bevorrechtigter Anspruch des Umschlagunternehmers auf Kranumschlag mit einer bestimmten Krananlage besteht nicht.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder in sonstigen dringenden Fällen kann die HNR kurzfristige Dispositionsänderungen vornehmen (wie z. B. Änderungen der Kapazitätszuteilung oder der Einsatzzeiten). Die HNR wird diese

Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durchführen, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Umschlagunternehmers so gering wie möglich gehalten werden. Die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ist ausgeschlossen.

4. Die HNR kann von einer bereits vereinbarten Krangestellung ohne gesonderte Fristsetzung zurücktreten, wenn der Umschlagunternehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ist ausgeschlossen.

### III. Pflichten des Umschlagunternehmers

#### 1. Anmeldung

Der Umschlagunternehmer verpflichtet sich, der HNR bis Donnerstag 15:00 Uhr eine Vordisposition über die voraussichtlich benötigte Krangestellung in der Folgewoche unter Angabe des Belade-, Löschtages und der benötigten Krananlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Feindisposition ist bis spätestens 12:00 Uhr des davor liegenden Werktags mit der tatsächlich benötigten Krangestellung unter Angabe

- der benötigten Kräne,
- der erforderlichen Einsatzdauer,
- des Ladegutes,
- der Umschlagrelationen (abgehender/aufnehmender Verkehrsträger),
- sowie des Tagesabschnittes (Vor-,Nachmittag, Nacht)

mit den in der **Anlage 5** definierten Kontaktpersonen vorzunehmen. Die Feindisposition mit der Festlegung des genauen Einsatzzeitraums ist bis 15:45 Uhr des vorhergehenden Werktags abzuschließen. Die Feindisposition für Krangestellungen am Montag hat am davor liegenden Freitag bis 12:00 zu erfolgen. Mit dem einvernehmlichen Abschluss der Feindisposition gilt der jeweilige Einzelvertrag als abgeschlossen.

Sollte keine Voranmeldung bis 12:00 Uhr des davor liegenden Werktags durch den Umschlagunternehmer erfolgt sein, erhebt die HNR bei einer nachträglichen oder späteren Kranbestellung eine zusätzliche Dispositionspauschale in Höhe einer Betriebsstunde zum Stundenentgelt in der Normalzeit.

2. Bei Vorhandensein einer web-basierten Anmeldeplattform hat der Umschlagunternehmer diese zu nutzen. Wird eine Anmeldung dennoch auf

- andere Weise vorgenommen, so ist die HNR dazu berechtigt, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr für den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
3. Leistungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind nur nach Sondervereinbarung möglich, sofern ein Verstoß gegen das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage ausgeschlossen ist.
  4. Der Umschlagunternehmer hat den Umschlag nach den anerkannten Regeln der Umschlagtechnik unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der jeweils gültigen Hafensordnung, der Anordnungen von Verwaltungs- und Sicherheitsbehörden, der Vorschriften der Bahnen, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und der Sicherheits-, Unfallverhütungsvorschriften eigenverantwortlich durchzuführen. Zu den gesetzlichen Bestimmungen zählt insbesondere der Immissionsschutz gemäß BImSchG in Hinblick auf die standortspezifischen Einsatzbeschränkungen der Krananlagen. Entsprechende Informationen werden von der HNR auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
  5. Der Umschlagunternehmer hat für die Durchführung der Umschlagarbeiten einen fachkundigen deutschsprechenden Verantwortlichen (Lademeister) zu stellen, der den sachgerechten Umschlag der Güter leitet. Ferner hat er das erforderliche Umschlagpersonal, die für einen Greiferwechsel erforderlichen Arbeitskräfte sowie gegebenenfalls die geeigneten Anschlagmittel für den Stückgutumschlag zu stellen. Der Umschlagleiter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand dieser Anschlagmittel. Er hat auf Verlangen der HNR für einen geeigneten Greiferabstellplatz im Krandrehbereich auf seiner ihm zugewiesenen Betriebsfläche (= von ihm gemietetes / gepachtetes Hafengrundstück) unentgeltlich zu sorgen.
  6. Der Umschlagunternehmer verpflichtet sich, seine als Lademeister eingesetzten Arbeitnehmer sorgfältig auszuwählen, über alle einzuhaltenden Vorschriften zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Er teilt der HNR die Namen der als Lademeister eingesetzten Arbeitnehmer schriftlich mit. Der Lademeister hat dem Kranführer spätestens vor Beginn der Ladearbeiten einen deutschsprechenden Beauftragten (Greiferführer, Partieführer) für den Umschlag zu benennen.
  7. Der Lademeister oder der von ihm Beauftragte hat unter Beachtung der unter Punkt III.4. genannten Vorschriften den Kranführer anzuweisen, wann und wie der Greifer bzw. das Ladegut zu bewegen ist. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Krananlagen nicht über ihre Tragfähigkeit hinaus belastet, mit ihnen keine Personen befördert werden und sich niemand im Gefahrenbereich aufhält.

8. Schiffe und Landfahrzeuge sind so zu stellen, dass durch den Umschlag eine Verunreinigung bzw. Beeinträchtigung der Anlagen von Nachbarn sowie der Anlagen der HNR vermieden wird.
9. Der Umschlagunternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Kaibereich - vor allem Kaianlagen, Gleisanlagen, Rangierwege und Kranbahn - unverzüglich von Umschlagresten gesäubert wird. Kommt der Umschlagunternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die HNR nach einmaliger schriftlicher Aufforderung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Unternehmers auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Die HNR ist zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten des Umschlagunternehmers berechtigt, wenn Betriebsstörungen oder eine allgemeine Gefahr für Personen und Anlagen dies erfordern.
10. Der Umschlagunternehmer hat im Bedarfsfall bzw. nach Aufforderung durch die HNR den verwendeten Greifer unmittelbar nach Beendigung des Umschlags zu reinigen.
11. Der Umschlagunternehmer verpflichtet sich, die Kräne nur bedarfsgerecht anzumelden, sie wirtschaftlich und entsprechend ihrer jeweiligen Tragfähigkeit einzusetzen. Der Einsatz anderer Kranführer ist dem Umschlagunternehmer ausdrücklich untersagt.
12. Durch die Umschlagarbeiten darf der Eisenbahnbetrieb und insbesondere die Abwicklung des Bahnverkehrs der benachbarten Firmen des Umschlagunternehmers nicht behindert oder gefährdet werden.

#### **IV. Abrechnung**

##### **1. Entgelte**

Die für die Krangestellung erhobenen Entgelte regeln sich nach dem Krangestellungsvertrag. Alle Vergütungen verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (MwSt). Eine Differenzierung zwischen Betriebs- und Wartezeit erfolgt nicht. Die Wartezeiten werden nach dem Betriebsstundensatz verrechnet.

##### **2. Abrechnungsdaten**

Die Abrechnung erfolgt aufgrund der vom Umschlagunternehmer schriftlich anerkannten Aufzeichnungen der HNR. Im Zweifelsfall ist die HNR berechtigt, in die jeweiligen Bücher und Belege / Umschlagnachweise des Umschlagunternehmers Einsicht zu nehmen. Sofern spätestens zwei Werktage nach Abschluss des

Umschlags keine Unterschrift auf den Aufzeichnungen vorliegt oder den Aufzeichnungen bis dahin nicht widersprochen wurde, gelten diese als vom Umschlagunternehmer anerkannt.

### 3. Dauer der Krangestellung

Die Krangestellung erfolgt innerhalb des vertraglich vereinbarten Einsatzzeitraums. Zum vertraglich vereinbarten Einsatzzeitraum zählen sämtliche Auf- und Abrüstzeiten, wie z. B. das Verfahren des Kranes zur Ladestelle, Greiferwechsel, Befestigung der Anschlagmittel etc. bis hin zur endgültigen Abstellung des Kranes nach Durchführung der Umschlagarbeiten. Die Mindestbetriebszeit beträgt 1,5 Stunden. Als kleinste Verrechnungseinheit gilt jede angefangene halbe Stunde.

### 4. Teilpartien

Bei der Entladung von Schiffen, deren Ladung zugleich für mehrere Empfänger am gleichen Standort bestimmt ist, werden die jeweiligen Umschlagzeiten bei den verschiedenen Empfängern hinsichtlich der Mindestbetriebszeit (1,5 Stunden) in Summe berücksichtigt. Im Fall einer Verzögerung an einer Entladestelle werden die anfallenden Zuschläge (Punkt 5.) an den Umschlagunternehmer in Rechnung gestellt, bei denen die Verzögerung ausgelöst wurde. Die nachfolgenden Empfänger / Entladestellen müssen aufgrund dieser Verzögerung keinen Zuschlag entrichten.

### 5. Zuschlag bei Einsatzzeitverlängerung

Eine Verlängerung des ursprünglich vereinbarten Einsatzzeitraums ist nur dann möglich, wenn es die Betriebsverhältnisse erlauben und die HNR einer solchen Verlängerung zustimmt. Ab der zweiten Kranstunde der Verlängerungszeit wird zusätzlich ein Zuschlag für die Einsatzzeitverlängerung von 10 % zu den jeweils geltenden Stundensätzen erhoben.

### 6. Stornierung

Bei Stornierung von Kranbestellungen werden 50 % des jeweiligen Stundensatzes je bestellte Stunde berechnet, es sei denn, dass die Stornierung auf ein Verschulden der HNR oder höhere Gewalt zurückzuführen ist. Sofern die Krananlage für den bestellten Zeitraum von anderen Unternehmen zusätzlich übernommen wird, entfällt die Berechnung für den übernommenen Zeitraum.

### 7. Arbeitsunterbrechungen

Bei Arbeitsunterbrechungen, die bedingt sind durch Streik des Personals der HNR oder durch höhere Gewalt sowie bei Arbeitsunterbrechung durch Störungen an den Anlagen, die der Umschlagunternehmer nicht zu vertreten hat, entfällt für diesen die Verpflichtung zur Zahlung. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Folgeschäden des Umschlagunternehmers (z. B. Schiffsliegegelder, Waggonstandgebühren, Transporterlösausfall usw.) ist ausgeschlossen, wenn diese von der HNR gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zur Krangestellung nicht zu vertreten sind.

#### 8. Fälligkeit und Zahlungsverzug

Die Krangestellungen werden 14-tägig abgerechnet. Die Entgelte werden am 14. Tag nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlich zulässiger Höhe gemäß § 247 Abs. 1 BGB i. V. m. § 288 BGB ff. in Rechnung gestellt.

Die HNR wird die Rechnungsstellung auf elektronischem Weg und nach Maßgabe der relevanten steuerrechtlichen Vorschriften vornehmen. Die Rechnung wird hierfür als pdf-Dokument an eine E-Mail angehängt. Das Umschlagunternehmen übermittelt der HNR eine entsprechende E-Mail-Adresse, an diese die Rechnungen übermittelt werden sollen. Die Gewährleistung der Echtheit und der Integrität der Rechnung obliegt gemäß den umsatzsteuerlichen Vorschriften dem Rechnungsempfänger. Sofern das Umschlagunternehmen keine elektronischen Rechnungen empfangen kann, ist die HNR dazu berechtigt, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr für den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

#### 9. Aufrechnungsverbot

Gegenüber Zahlungsforderungen von der HNR aus der Krangestellung ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

## V. Haftung

1. Sofern die HNR einen Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, sind Schadenersatzansprüche jeder Art gegen die HNR, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Das gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder wenn dem zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

2. Eine Haftung für eine nicht rechtzeitige Krangestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, es sei denn, die HNR hätte deren Folgen bei Wahrung der verkehrsüblichen Sorgfalt abwenden können.
3. Die Haftung für Folgeschäden bei Arbeitsunterbrechungen ist darüber hinaus begrenzt auf 3.500 €. Das gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung durch die HNR.
4. Für die überlassenen Kranführer haftet die HNR nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Kranführers im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.
5. Die Haftung des Umschlagunternehmers ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Sollte die HNR von dritter Seite für Schäden in Anspruch genommen werden, für die der Umschlagunternehmer letzten Endes eintrittspflichtig ist, so hat er die HNR von diesen Ansprüchen freizustellen.
6. Der Umschlagunternehmer hat sicherzustellen, dass er seine Haftung aus und im Zusammenhang mit der Krananmietung sowie den damit zusammenhängenden Umschlagarbeiten im Rahmen einer marktüblichen Betriebshaftpflichtversicherung ausreichend versichert. Die Betriebshaftpflichtversicherung soll auch die Haftung für Mietsachschäden in Höhe von 100.000 € abdecken sowie die Tätigkeit des in seiner Organisationssphäre eingegliederten Kranführers. Die HNR ist auf Verlangen die jeweils aktuelle Versicherungsbestätigung vorzulegen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist Nürnberg.